

B E S C H L U S S V O R L A G E

| | | | | |
|-----------------------|----------------|-------|------------------------|------------------|
| | | | Vorlage-Nr.: B 03/0301 | |
| 20 - Amt für Finanzen | | | Datum: 06.08.2003 | |
| Bearb. | : Herr Syttkus | Tel.: | öffentlich | nicht öffentlich |
| Az. | : | | X | |

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Hauptausschuss
Stadtvertretung

18.08.2003
02.09.2003

Grundsatzbeschluss zur Umwandlung der Stadtwerke in eine GmbH

Beschlussvorschlag

1. Die Stadtvertretung folgt der Empfehlung des Gutachtens, die Stadtwerke in eine GmbH umzuwandeln
2. Die Umwandlung soll zum 01.01.2004 erfolgen. Der Bürgermeister und die Werkleitung werden beauftragt, die für den Gründungsbeschluss der Stadtvertretung erforderlichen Unterlagen (Ausgliederungsplan, Gesellschaftsvertrag, Bericht des Bürgermeisters nach § 102 der Gemeindeordnung, Personalüberleitungsvertrag) zu erstellen und die notwendigen Vorbereitungen zu treffen. Die Unterlagen sind der Stadtvertretung über den Hauptausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

| | | | | |
|-------------------|---------------------|---------------|---|--------------|
| Sachbearbeiter/in | Abteilungsleiter/in | Amtsleiter/in | mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20) | Dezernent/in |
| | | | | |

Sachverhalt:

Die Stadtvertretung hat in Ihrer Sitzung am 20.05.2003 folgendes beschlossen:

“ Es soll geprüft werden, ob eine Umwandlung des Eigenbetriebes Stadtwerke in eine Kapitalgesellschaft sinnvoll ist. Im Rahmen des Prüfverfahrens wird der Bürgermeister gebeten, die Vor- und Nachteile der einzelnen möglichen Betriebsformen aufzuzeigen. Das Kommunalunternehmen in der Betriebsform einer rechtsfähigen Anstalt öffentlichen Rechts gem § 106 a GO ist ausdrücklich mit in die Überprüfung einzubeziehen. Die Verwaltung wird gebeten, das Verfahren entsprechend der Gemeindeordnung einzuleiten und die Gremien der Stadt laufend über den Fortgang zu unterrichten.”

Nach entsprechenden Gesprächen mit verschiedenen Beratungsfirmen wurde die Fa. DB Consult (in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltsgesellschaft LUTHERMENOLD) mit der Erstellung eines entsprechenden Gutachtens beauftragt. Dieses Gutachten liegt nunmehr vor; es ist als Anlage zu dieser Vorlage beigelegt und wird von den Gutachtern in der Sitzung vorgestellt und erläutert.

Das Gutachten kommt hinsichtlich der im oben zitierten Beschluss der Stadtvertretung enthaltenen Fragestellungen zu einem eindeutigen Ergebnis:

1. Die Umwandlung des Eigenbetriebes Stadtwerke in eine Kapitalgesellschaft ist sinnvoll. Wie auch in dem 2001 vorgelegten Gutachten der Deutschen Gesellschaft für Mittelstandsberatung wird diese Umwandlung empfohlen.
2. In Abwägung der Vor- und Nachteile zwischen den Rechtsformen Kapitalgesellschaft und Kommunalunternehmen wird die Rechtsform der Kapitalgesellschaft empfohlen.
3. In Abwägung der Vor- und Nachteile zwischen den möglichen Rechtsformen als Kapitalgesellschaft wird die Rechtsform der GmbH (gegenüber der AG) präferiert.

Damit liegen alle für eine Grundsatzentscheidung notwendigen Informationen vor.

Hinsichtlich der Begründung für die im Beschlussvorschlag genannte Grundsatzentscheidung wird auf das Gutachten verwiesen.

Die Bedeutung der anstehenden Entscheidung ist im Titel des Gutachtens enthalten:

Es geht um die “Nachhaltige Zukunftssicherung der Stadtwerke Norderstedt durch Wahl der optimalen Rechtsform”.

Das Ergebnis ist eindeutig:

Optimale Rechtsform für die Stadtwerke Norderstedt ist die Kapitalgesellschaft in Form einer GmbH. Ein vom Gutachter dargestellter Teilaspekt sollte aufgrund der in letzter Zeit geführten öffentlichen Diskussion besonders hervorgehoben werden:

Sowohl der Einfluss der Stadt Norderstedt auf die Stadtwerke als auch die Aufsichts- und Kontrollmöglichkeiten bleiben auch nach einer Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft in vollem Umfang erhalten.

Aufgrund des eindeutigen Ergebnisses des Gutachtens sollte die empfohlene Umwandlung vom Eigenbetrieb zur Eigengesellschaft in der Rechtsform einer GmbH auch zum nächstmöglichen Zeitpunkt (01.01.2004) angestrebt werden.

Bereits in den Vorlagen der Werkleitung vom 29.02. und 16.03.2000 (für den Ausschuss für Finanzen, Werke und Wirtschaft) war auf die in den letzten Jahren tiefgreifend veränderten Bedingungen eingegangen; diese Veränderungen liegen zum einen in der Liberalisierung des Energiemarktes und dem damit verbundenen Wandel vom Monopolbetrieb zu einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen, zum anderen in der Erweiterung der Betätigungsfelder (Verkehr, Erlebnisbad, Telekommunikation) und der damit verbundenen Beteiligungsunternehmen (VGN, wilhelm.tel).

Sowohl im Kerngeschäft der Stadtwerke (insbesondere im Bereich Strom), als auch in den neuen Betätigungsfeldern (insbesondere Telekommunikation) bestehen sehr harte Wettbewerbsbedingungen, in denen große überregionale Unternehmen tätig sind.

Bisher haben sich die Stadtwerke hier gut behauptet; um dieses auch für die Zukunft sicherzustellen, ist eine Entscheidung notwendig.

Um eine Umwandlung bis zum 31.08.2004, per 01.01.2004 zu ermöglichen ist zunächst eine Grundsatzentscheidung erforderlich; diese ermächtigt die Verwaltung und die Stadtwerke, den Beschluss der Stadtvertretung zur Gesellschaftsgründung vorzubereiten.

| | | | | |
|-------------------|---------------------|---------------|---|--------------|
| Sachbearbeiter/in | Abteilungsleiter/in | Amtsleiter/in | mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20) | Dezernent/in |
|-------------------|---------------------|---------------|---|--------------|

Hierzu gehören insbesondere:

- Die Erarbeitung eines Ausgliederungsplans mit
 - Ausgliederungsbilanz
 - Aufstellung des Aktiv- und Passivvermögens
 - Verzeichnis der zu übertragenden Grundstücke
 - Verzeichnis der nicht bilanzierten Rechte und Pflichten
- Entwurf eines Gesellschaftsvertrages
 - Aushandlung des Personalüberleitungsvertrages mit dem Personalrat der Stadtwerke

Zwingende Voraussetzung für eine Umwandlung (rückwirkend) zum 01.01.2004 ist, dass der Antrag auf Eintragung der Gesellschaft bis spätestens **31.08.2004** beim zuständigen Registergericht eingeht.

| | | | | |
|-------------------|---------------------|---------------|---|--------------|
| Sachbearbeiter/in | Abteilungsleiter/in | Amtsleiter/in | mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20) | Dezernent/in |
|-------------------|---------------------|---------------|---|--------------|

Hieraus ergibt sich (rückgerechnet) folgender Zeitablauf:

spätestens

| | | |
|-----------------------|---|--|
| Bis 29.09.2003 | Beratung und Beschluss | Hauptausschuss |
| Bis 07.10.2003 | Vorlage für Stadtvertretung | Verwaltung |
| 26.10.2003 | Grundsatzbeschluss zur Rechtsformänderung | Stadtvertretung |
| 27.10.2003-16.01.2004 | Erstellung Ausgliederungsplan mit - Ausgliederungsbilanz - Aufstellung Aktiv-/Passivvermögen - Grundstücksverzeichnis - Verzeichnis der nicht bilanzierten Rechte und Pflichten | Stadtwerke Stadtwerke Verwaltung, Stadtwerke Verwaltung, Stadtwerke |
| Bis 16.01.2004 | Entwurf Gesellschaftsvertrag | Verwaltung, Stadtwerke |
| Bis 16.02.2004 | Erstellung Bericht des BGM nach § 102 Abs. 1 Ziff. 1 GO | Verwaltung |
| 19.01. - 16.02.2004 | Aushandlung Personalüberleitungsvertrag (Ausgliederungsplan und Gesellschaftsvertrag sind dem Personalrat spätestens 1 Monat vor Beschlussfassung STV vorzulegen) | Werkleitung, Personalrat Stadtwerke |
| Bis 26.02.2004 | Vorlage für Hauptausschuss | Verwaltung |
| 08.03.2004 | Vorbereitung Beschluss Stadtvertretung | Hauptausschuss |
| Bis 11.03.2004 | Vorlage für Stadtvertretung | Verwaltung |
| 30.03.2004 | Beschluss über Gesellschaftsgründung (mit Zustimmung zum Ausgliederungsplan, Gesellschaftsvertrag, Personalüberleitungsvertrag) | Stadtvertretung |
| Bis 02.04.2004 | Anzeige an die Kommunalaufsicht gem. § 108 Abs. 1 Ziff. 1 GO | Verwaltung |
| 02.04. – 29.05.2004 | Prüfung der Anzeige (Frist gem. § 108 GO: 6 Wochen, kann von der Kommunalaufsicht verlängert werden) | Kommunalaufsicht |
| Bis 03.06.2004 | Vorlage für Stadtvertretung | Verwaltung |
| 22.06.2004 | Wahl der Organe | Stadtvertretung |
| Bis 23.08.2004 | Notarielle Beurkundung Unterzeichnung Ausgliederungsplan | Bürgermeister, zukünftiger Geschäftsführer |
| 26.08. – 30.08.2004 | Antrag beim Registergericht | Verwaltung |

Wichtig ist hierbei, dass es sich bei den errechneten Terminen um die jeweils spätesten Termine handelt; für die Prüfung der Anzeige durch die Kommunalaufsicht wurde die in § 108 GO festgelegte Frist von 6 Wochen zugrunde gelegt.

Da die Kommunalaufsicht diese Frist verlängern kann, sollten die vorher notwendigen Verfahrensschritte (insbesondere die notwendigen Beschlüsse der Gremien) deutlich vor den genannten Terminen erfolgen.

| | | | | |
|-------------------|---------------------|---------------|---|--------------|
| Sachbearbeiter/in | Abteilungsleiter/in | Amtsleiter/in | mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20) | Dezernent/in |
|-------------------|---------------------|---------------|---|--------------|